

5/SN-4/ME

**BUNDESMINISTERIUM FÜR FINANZEN**

GZ 37 1040/1-II/8/87 (z.S)

Himmelfortgasse 4-8  
Postfach 2  
A-1015 Wien  
Telefon 51 433

Durchwahl 1825

Sachbearbeiter:  
MR Dr. Ditzfurth

An das  
Präsidium des  
Nationalrates

Wien

Betrifft GESETZENTWURF	
Zl.	7 - GE 987
Datum:	25. FEB. 1987
Verteilt:	27. FEB. 1987 <i>Plücker</i>

*Plücker*  
*Wieser*

In der Anlage werden 25 Exemplare der Stellungnahme des Bundesministeriums für Finanzen zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Ingenieurkammergesetz geändert wird, übermittelt.

18. Feber 1987

Für den Bundesminister:

Dr. Schlusche

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:

*Waller*

**BUNDESMINISTERIUM FÜR FINANZEN**

GZ 37 1040/1-II/8/87

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem  
das Ingenieurkammergesetz geändert wird;  
Einleitung des Begutachtungsverfahrens.  
Z.Zl. 16.051/9-1042/86 vom  
20. Jänner 1987.

Himmelpfortgasse 4 - 8  
Postfach 2  
A-1015 Wien  
Telefon 51 433

Durchwahl 1825

Sachbearbeiter:  
MR Dr. Ditfurth

An das  
Bundesministerium für  
Bauten und Technik

Wien

Seitens des Bundesministeriums für Finanzen wird gegen den Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Ingenieurkammergesetz geändert wird, kein Einwand erhoben.

Im übrigen ist zu § 29 Abs. 4 lit. c zu bemerken, daß die Anwartschaft auf Pensionsversorgung nicht Hinterbliebenen, sondern "Angehörigen" zusteht (vgl. § 2 PG 1965). Es wird daher folgende Formulierung vorgeschlagen:

"..... wenn dem Ziviltechniker oder seinen Hinterbliebenen nachweislich durch die Teilnahme an einer gesetzlichen Sozialversicherung oder auf Grund eines Beamtendienstverhältnisses der Anspruch auf eine anderweitige Versorgungsleistung oder Pension oder wenn ihm oder seinen Angehörigen nachweislich die Anwartschaft darauf zusteht;"

25 Abdrucke der ho. Stellungnahme wurden dem Präsidium des Nationalrates zugeleitet.

18. Feber 1987

Für den Bundesminister:

Dr. Schlusche

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:

